

Allgemeine Lieferbedingungen der pro-micron GmbH

I. Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Allgemeinen Lieferbedingungen. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot und Auftragsbestätigung

1. Unsere Angebote sind verbindlich, soweit sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als freibleibend bezeichnet sind. Erfolgt die Bestellung unter Änderungen gegenüber dem Angebot, kommt der Vertrag erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande, deren Inhalt dann maßgeblich ist.
2. Soweit im Rahmen des Angebots Zeichnungen, Entwürfe, Muster und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form – übergeben werden, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte daran vor. Solche Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

III. Preis und Zahlung

1. Unsere Preise gelten ab Werk zuzüglich Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Die Zahlung hat ausschließlich auf ein in unserer Rechnung bezeichnetes Bankkonto zu erfolgen.
3. Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
4. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung besteht nur, soweit die Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Liefertermin und Lieferung

1. Im Rahmen unseres Angebots geben wir lediglich voraussichtliche Liefertermine an, die auf der Annahme beruhen, dass zum Zeitpunkt des Angebots bereits alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind. (voraussichtlicher Liefertermin). Auf Grundlage der Bestellung setzen wir den tatsächliche Liefertermin fest und bestätigen ihn schriftlich (verbindlicher Liefertermin). Da die Bestätigung des verbindlichen Liefertermins voraussetzt, dass alle technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sind, kann der verbindliche Liefertermin von dem voraussichtlichen Liefertermin abweichen, sofern derartige Fragen zum Zeitpunkt unseres Angebots noch nicht geklärt waren.
2. Wird nach der Bestätigung eines verbindlichen Liefertermins eine Änderung des

Leistungsgegenstandes vereinbart, gilt der auf die Änderung hin schriftlich bestätigte verbindliche Liefertermin.

3. Soweit die Einhaltung des Liefertermins von Mitwirkungshandlungen des Kunden, insbesondere von Beistellungen abhängt und diesen nicht nachgekommen wird, verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
4. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine steht stets unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Zeichnen sich Verzögerungen ab, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Unter angemessener Berücksichtigung der Lieferverzögerung wird ein neuer Liefertermin festgelegt.
5. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereichs zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Beginn und Ende derartiger Umstände werden wir unverzüglich mitteilen.
6. Teillieferungen sind zulässig und werden mit deren Ausführung berechnet.

V. Gefahrenübergang und Incoterms

1. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen stets ab Werk - EXW (Innovapark 20, D-87600 Kaufbeuren) - im Sinne der aktuellen Fassung der INCOTERMS. Der Gefahrenübergang erfolgt dementsprechend mit Zurverfügungstellung am benannten Ort.
2. Sofern vom Kunden gewünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an Gegenständen der Lieferung (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung aller im Rahmen der Geschäftsverbindung bestehenden Forderungen vor.
2. Für den Fall der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware tritt der Kunde seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des gesamten von uns in Rechnung gestellten Betrages (inkl. Umsatzsteuer) bereits jetzt an uns ab. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, wie der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug und kommt seinen Zahlungsverpflichtungen auf unsere Mahnung hin nicht nach, behalten wir uns jedoch vor, die Forderung einzuziehen. In diesem Fall verpflichtet sich der Kunde, die zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen.
3. Verarbeitung und Umbildung von Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgen stets für uns.
4. Erlischt unser Eigentum an der Vorbehaltsware infolge von Verbindung, erwerben wir Miteigentum an der

Allgemeine Lieferbedingungen der pro-micron GmbH

neuen Sache. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verbundenen Sachen. Ist eine der verbundenen Sachen des Kunden als Hauptsache im Sinne des § 947 Abs. 2 BGB anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns Miteigentum entsprechend dem genannten Wertverhältnis überträgt.

5. Der Kunde darf Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde uns unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Der Kunde wird Vorbehaltsware pfleglich behandeln und sie gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung und zufälligen Untergang versichern.

VII. Gewährleistung

1. Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser der Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Rüge ist schriftlich an uns zu richten.
2. Im Falle eines im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorliegenden Mangels werden wir diesen nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neulieferung beheben. Der Nachweis des Mangels obliegt dem Kunden.
3. Wir tragen die für die Nacherfüllung erforderlichen Kosten. Hiervon ausgenommen sind jedoch Aus- und Einbaukosten, soweit nicht im Einzelfall der erstmalige Einbau Teil unserer Leistung war.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns wegen damit verbundener unverhältnismäßiger Kosten berechtigterweise verweigert, kann der Kunde die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
5. Schadensersatzansprüche des Kunden richten sich ausschließlich nach VIII.

VIII. Schadensersatz

1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
2. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
3. Dies gilt ferner nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des verkehrstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

IX. Verjährung

1. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden gem. VII. verjähren in 12 Monaten.
2. Für Schadensersatzansprüche gem. VIII. gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

X. Softwarebenutzung

1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
2. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei uns. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Pflichten ist Kaufbeuren.
2. Gerichtsstand für alle rechtlichen Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist Kaufbeuren.
3. Für alle Rechtsbeziehungen zum Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

XII. Salvatorische Klausel

1. Sollte ein Teil des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen im Übrigen nicht berührt.